

Stand: 20.04.2026 06:25:03

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/7624

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (Drs. 18/6095)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/7624 vom 27.04.2020
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/8916 des SO vom 02.07.2020
3. Beschluss des Plenums 18/9209 vom 08.07.2020
4. Plenarprotokoll Nr. 52 vom 08.07.2020



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Ruth Waldmann, Michael Busch, Martina Fehlner, Volkmar Halbleib, Doris Rauscher, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayer, Inge Aures SPD**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes
(Drs. 18/6095)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 Nr. 2 wird folgender Buchst. c angefügt:

„c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Zur Umsetzung der Ziele nach Abs. 3 legt die Staatsregierung erstmals zum 1. Januar 2021 einen neu konzipierten „Aktionsplan Inklusion“ auf. ²Der „Aktionsplan Inklusion“ umfasst konkrete Handlungsbedarfe und Forderungen unter Nennung klarer Ziele, Zwischenziele, Maßnahmen, Verantwortlichkeiten, Zeithorizonte und Indikatoren zur Zielerreichung. ³Ziele und Maßnahmen nach Satz 2 haben einen eindeutigen Bezug zu den Artikeln der UN-Behindertenrechtskonvention. ⁴Der „Aktionsplan Inklusion“ umfasst spezifische Maßnahmen für besonders vulnerable Menschengruppen, wie Frauen, Kinder oder Menschen in geschlossenen Einrichtungen. ⁵Menschen mit seelischen und psychischen Beeinträchtigungen werden in sämtlichen Zielen und Maßnahmen des „Aktionsplans Inklusion“ explizit berücksichtigt. ⁶Die verschiedenen Gruppen von Menschen mit Behinderung und ihre Organisationen werden auf allen Stufen der Erarbeitung und Evaluation des „Aktionsplans Inklusion“ systematisch einbezogen. ⁷Die Durchführung der Maßnahmen und die Erreichung der Ziele werden unter Verwendung der Indikatoren nach Satz 2 in zweijährlichen Abständen, erstmals zum 1. Januar 2023, evaluiert. ⁸Über die Ergebnisse der Evaluation nach Satz 7 erstattet die Staatsregierung dem für Menschen mit Behinderung zuständigen Ausschuss des Bayerischen Landtags mündlich und schriftlich Bericht.“

2. In § 1 Nr. 3 wird Art. 2 wie folgt gefasst:

„Art. 2 Barrierefreiheit

¹Menschen mit Behinderung im Sinn dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigung haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. ²Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert. ³Angemessene Vorkehrungen sind Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass ein Mensch mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen alle Rechte genießen und ausüben kann, und die die Träger öffentlicher Gewalt nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten.“

3. In § 1 Nr. 8 wird Art. 7 wie folgt gefasst:

„Art. 7
Sicherung der Teilhabe

¹Die zuständigen Staatsministerien entwickeln Fachprogramme zur Sicherstellung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft sowie zur Verbesserung des Qualitätsmanagements bei Beratung und Versorgung von Menschen mit Behinderung. ²Dabei soll insbesondere Menschen mit Behinderung, die großen Hilfebedarf haben, eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht werden.“

4. Nach Nr. 8 wird folgende Nr. 9 eingefügt:

„9. Nach Art. 8 wird folgender Art. 8a eingefügt:

„Art. 8a
Zielvereinbarungen

(1) ¹Zur Herstellung von Barrierefreiheit sollen, soweit dem nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, Zielvereinbarungen zwischen den Landesverbänden von Menschen mit Behinderungen nach Art. 17 und den Trägern öffentlicher Belange für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- und Tätigkeitsbereich getroffen werden. ²Soweit Landesverbände nicht vorhanden sind, treten an ihre Stelle landesweite und örtliche Verbände von Menschen mit Behinderungen. ³Die vorstehend genannten Verbände können von den betreffenden Trägern die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen. ⁴Die Ermächtigung nach § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) geändert worden ist, wonach die Verbände die Aufnahme von Verhandlungen mit Unternehmen und Unternehmensverbänden verlangen können, gilt auch für die Landesverbände.

(2) Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit enthalten insbesondere

1. die Bestimmung der Vereinbarungspartner und Regelungen zum Geltungsbereich und zur Geltungsdauer,
2. die Festlegung von Mindestbedingungen, welche Lebensbereiche künftig zu verändern sind, um dem Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf Auffindbarkeit, Zugang und Nutzung zu genügen und
3. den Zeitpunkt oder einen Zeitplan zur Erfüllung der festgelegten Mindestbedingungen.

(3) ¹Ein Verband, der die Aufnahme von Verhandlungen nach Abs. 1 verlangt, hat dies gegenüber dem nach Abs. 5 federführend zuständigen Staatsministerium unter Benennung von Verhandlungsgegenstand und Verhandlungsparteien anzuzeigen. ²Das für den Bereich der Politik für und mit Menschen mit Behinderungen federführend zuständige Staatsministerium gibt diese Anzeige auf seiner Internetseite bekannt. ³Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe haben andere Verbände im Sinne des Abs. 1 das Recht, den Verhandlungen durch Erklärung gegenüber den bisherigen Verhandlungsparteien beizutreten. ⁴Nachdem die beteiligten Verbände eine gemeinsame Verhandlungskommission gebildet haben oder feststeht, dass nur ein Verband verhandelt, sind die Verhandlungen binnen vier Wochen aufzunehmen.

(4) Ein Anspruch auf Verhandlungen nach Abs. 1 Satz 3 besteht nicht

1. während laufender Verhandlungen im Sinne des Abs. 3 für die nicht beigetretenen Verbände,
2. für die in Abs. 1 Satz 3 Genannten, die ankündigen, einer Zielvereinbarung beizutreten, über die von anderen dort Genannten Verhandlungen geführt werden,
3. für den Geltungsbereich und die Geltungsdauer einer zustande gekommenen Zielvereinbarung oder
4. für die in Abs. 1 Satz 3 Genannten, die einer zustande gekommenen Zielvereinbarung ohne Einschränkung beigetreten sind.

(5) ¹Das für die Politik für und mit Menschen mit Behinderungen federführend zuständige Staatsministerium führt ein Register, in das der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Zielvereinbarungen nach Abs. 1 und 2 eingetragen werden. ²Der die Zielvereinbarung abschließende Verband von Menschen mit Behinderungen ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Abschluss einer Zielvereinbarung diese dem Staatsministerium unterschrieben und in erfassbarer Form zu übersenden sowie eine Änderung oder Aufhebung innerhalb eines Monats mitzuteilen.

(6) ¹Sofern die Träger öffentlicher Belange Zielvereinbarungsgespräche ohne Ergebnis abbrechen oder abgeschlossene Zielvereinbarungen nicht einhalten, können die in Abs. 1 genannten Verbände dies gegenüber dem das Register führenden Staatsministerium anzeigen. ²Dieses fordert die Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme auf. ³Diese sind verpflichtet, binnen eines Monats nach Zugang dieses Aufforderungsschreibens die Gründe für den Abbruch oder die Nichteinhaltung zur Eintragung in das Register mitzuteilen.“

5. Die bisherigen Nrn. 9 bis 13 werden die Nrn. 10 bis 14.
6. In § 1 Nr. 14 (bisher Nr. 13) wird der neu eingefügte Art. 13 wie folgt gefasst:

„Art. 13
Verständlichkeit

(1) ¹Träger öffentlicher Gewalt drücken sich gegenüber Menschen mit einer geistigen oder seelischen Behinderung in dem nach ihrem jeweiligen Bedarf notwendigen Umfang einfach und verständlich aus. ²Auf Verlangen werden ihnen insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in Leichter Sprache erläutert. ³Leichte Sprache richtet sich nach den Vorgaben des Vereins „Netzwerk Leichte Sprache e.V.“.

(2) Träger öffentlicher Gewalt stellen Informationen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit in Leichter Sprache bereit.

(3) Mehrkosten dürfen den Betroffenen daraus nicht entstehen.“

7. Die bisherigen Nrn. 14 und 15 werden die Nrn. 15 und 16.
8. Nach der neuen Nr. 16 wird folgende Nr. 17 eingefügt:

„17. Nach Art. 15 wird folgender Art. 15 a eingefügt:

„Art. 15 a
Kompetenzzentrum Barrierefreiheit

¹Bei der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe e.V. wird ein Kompetenzzentrum Barrierefreiheit mit Beratungsstellen in allen Regierungsbezirken eingerichtet. ²Das Kompetenzzentrum berät und unterstützt die staatliche und die kommunale Verwaltung bei der Realisierung des Prinzips der Barrierefreiheit. ³Es berät darüber hinaus auch Wirtschaft, Verbände und Zivilgesellschaft auf Anfrage. ⁴Seine Aufgaben sind:

1. zentrale Anlaufstelle und Erstberatung,
2. Bereitstellung, Bündelung und Weiterentwicklung von unterstützenden Informationen zur Herstellung von Barrierefreiheit,
3. Aufbau eines Netzwerks,
4. Begleitung von Forschungsvorhaben zur Verbesserung der Datenlage und zur Herstellung von Barrierefreiheit
5. Bewusstseinsbildung durch Öffentlichkeitsarbeit
6. Unterstützung der Beteiligten bei Zielvereinbarungen nach Art. 8a im Rahmen der verfügbaren finanziellen und personellen Kapazitäten.“

9. Die bisherigen Nrn. 16 und 17 werden die Nrn. 18 und 19.

10. Nach der neuen Nr. 19 wird folgende Nr. 20 eingefügt:

„20. Nach Art. 17 wird folgender Art. 17a eingefügt:

„Art. 17a

Schlichtungsstelle und Schlichtungsverfahren, Verordnungsermächtigung

(1) ¹Bei der oder dem Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Art. 18 wird eine Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nach den Abs. 2 und 3 eingerichtet. ²Sie wird mit neutralen schlichtenden Personen besetzt und hat eine Geschäftsstelle. ³Das Verfahren der Schlichtungsstelle muss insbesondere gewährleisten, dass

1. die Schlichtungsstelle unabhängig ist und unparteiisch handelt,
2. die Verfahrensregeln für Interessierte zugänglich sind,
3. die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens rechtliches Gehör erhalten, insbesondere Tatsachen und Bewertungen vorbringen können,
4. die schlichtenden Personen und die weiteren in der Schlichtungsstelle Beschäftigten die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten und
5. eine barrierefreie Kommunikation mit der Schlichtungsstelle möglich ist.

(2) ¹Wer der Ansicht ist, in einem Recht nach diesem Gesetz durch öffentliche Stellen des Landes verletzt worden zu sein, kann bei der Schlichtungsstelle nach Abs. 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen. ²Kommt wegen der behaupteten Rechtsverletzung auch die Einlegung eines fristgebundenen Rechtsbehelfs in Betracht, beginnt die Rechtsbehelfsfrist erst mit Beendigung des Schlichtungsverfahrens nach Abs. 7. ³In den Fällen des Satzes 2 ist der Schlichtungsantrag innerhalb der Rechtsbehelfsfrist zu stellen. ⁴Ist wegen der behaupteten Rechtsverletzung bereits ein Rechtsbehelf anhängig, wird dieses Verfahren bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens nach Abs. 7 unterbrochen.

(3) Ein nach Art. 17 anerkannter Verband kann bei der Schlichtungsstelle nach Abs. 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen, wenn er einen Verstoß eines Trägers öffentlicher Gewalt gegen die Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit nach den Art. 9 bis 14 behauptet.

(4) ¹Der Antrag nach den Abs. 2 und 3 kann in Textform oder zur Niederschrift bei der Schlichtungsstelle gestellt werden. ²Diese übermittelt zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens eine Abschrift des Schlichtungsantrags an den Träger öffentlicher Gewalt.

(5) ¹Die schlichtende Person wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hin. ²Sie kann einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. ³Der Schlichtungsvorschlag soll am geltenden Recht ausgerichtet sein. ⁴Die schlichtende Person kann den Einsatz von Mediation anbieten.

(6) Das Schlichtungsverfahren ist für die Beteiligten unentgeltlich.

(7) ¹Das Schlichtungsverfahren endet mit der Einigung der Beteiligten, der Rücknahme des Schlichtungsantrags oder der Feststellung, dass keine Einigung möglich ist. ²Wenn keine Einigung möglich ist, endet das Schlichtungsverfahren mit der Zustellung der Bestätigung der Schlichtungsstelle an die Antragstellerin oder den Antragsteller, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte.

(8) ¹Das für Menschen mit Behinderung zuständige Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Geschäftsstelle, die Besetzung und das Verfahren der Schlichtungsstelle nach den Abs. 1, 4, 5 und 7 zu regeln sowie weitere Vorschriften über die Kosten des Verfahrens und die Entschädigung zu erlassen. ²Bei der Besetzung ist eine Vertretung der Menschen mit Behinderung und ihrer Verbände zu gewährleisten. ³Die Rechtsverordnung regelt auch das Nähere zu Tätigkeitsberichten der Schlichtungsstelle.“

11. Die bisherige Nr. 18 wird Nr. 21 und dem neuen Art. 18 folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) ¹Der oder die Beauftragte bestellt eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter. ²Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führt die Geschäfte, wenn der oder die Beauftragte an der Ausübung des Amtes verhindert ist.“
12. § 2 wird aufgehoben.
13. Der bisherige § 2 wird § 3 und es wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) In Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 14 angefügt:
„14. gegen die Vorschriften zum barrierefreien Bauen gemäß Art. 48 verstößt.““
14. Der bisherige § 4 wird § 3.

Begründung:

A. Allgemeines

Mit ihrem Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG; Drs. 18/6095) möchte die Staatsregierung den Behinderungsbegriff an den Wortlaut der UN-Behindertenrechtskonvention anpassen, die Barrierefreiheit verbessern, das Benachteiligungsverbot für die Träger öffentlicher Gewalt klarstellen und die Belange von Menschen mit Behinderung durch die Verwendung verständlicher Sprache stärker berücksichtigen. Außerdem sollen Änderungen des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes (BGG) in das BayBGG übernommen werden; durch einen weitgehenden Gleichklang von BGG und BayBGG soll die Rechtsanwendung für Bürgerinnen, Bürger und Verwaltung einfach, einheitlich, klar und rechtssicher werden.

Diesen selbst gesteckten Zielen wird der Gesetzentwurf der Staatsregierung nur zum Teil gerecht. Der Entwurf weicht an mehreren Stellen ohne ersichtlichen Grund von den Regelungen des BGG ab. Es gibt gute Gründe, warum der Bundesgesetzgeber durch das BGG die Möglichkeit von Zielvereinbarungen sowie die Institutionalisierung einer Bundesfachstelle für Barrierefreiheit und einer Schlichtungsstelle vorgesehen hat. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum in Bayern ein anderer Behinderungsbegriff gelten soll als auf Bundesebene, warum das so wichtige Konzept der „angemessenen Vorkehrungen“ nur in der Begründung und nicht wie im BGG im Gesetzestext präzisiert wird oder warum das auch im BGG bereits etablierte Konzept der Leichten Sprache nicht auch im BayBGG eingeführt wird. Darüber hinaus fehlt dem Gesetzentwurf der Staatsregierung der Wille zur Selbstverpflichtung in Form eines sinnvollen „Aktionsplans Inklusion“ und die stringente Verankerung der Barrierefreiheit auch in der Bayerischen Bauordnung.

B. Zu den einzelnen Punkten

Zu Nr. 1:

Ziel des BayBGG gemäß seinem Art. 1 Abs. 3 ist es, die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Integration zu fördern und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Um diese übergeordnete Zielsetzung zu erreichen, ist ein Aktionsplan mit konkreten Handlungsbedarfen, Zielen, Maßnahmen und Verantwortlichkeiten erforderlich. Die Erreichung der Ziele des Aktionsplans ist regelmäßig unter Verwendung quantifizierbarer Indikatoren zu evaluieren. Der bisher von der Staatsregierung vorgelegte und verwendete „Aktionsplan Inklusion“ entspricht diesen Kriterien nicht. Der Aktionsplan muss sich in Zielen und Maßnahmen stärker auf die Artikel der

UN-Behindertenrechtskonvention beziehen; es muss deutlich werden, mit welchen Artikeln sich der Aktionsplan befasst, weshalb diese aufgegriffen und andere weggelassen wurden. Die Bestandsaufnahme darf nicht primär aus Beschreibungen des Erreichten und Tätigkeitsberichten über bereits umgesetzte Aktivitäten bestehen, sondern muss auch deutlich und realistisch die derzeitige Situation und die einzelnen Lebenslagen abbilden. Aus der Bestandsaufnahme müssen dann im nächsten Schritt konkrete Handlungsbedarfe und Forderungen abgeleitet sowie Verantwortlichkeiten und Zeitvorgaben genannt werden. Es müssen Ziele mit einzelnen Maßnahmen benannt werden, ebenso wie Teil- und Zwischenziele zur Feststellung von Umsetzungsfortschritten festgelegt und Indikatoren zur Feststellung der Zielerreichung definiert werden. Die im aktuellen Aktionsplan untergeordnete Rolle vulnerabler Zielgruppen, wie die von Frauen, Kindern oder Menschen in geschlossenen Einrichtungen, ist nicht akzeptabel. Damit die speziellen Bedürfnisse dieser Menschengruppen nicht untergehen, müssen spezifisch an sie adressierte Maßnahmen formuliert werden. Außerdem müssen in sämtlichen Punkten des Aktionsplans Menschen mit seelischen und psychischen Beeinträchtigungen berücksichtigt werden. Psychische Behinderungen sind oft weniger sichtbar und dadurch weniger greifbar und bedürfen daher einer erhöhten Sensibilität. Bei der Überarbeitung und Neufassung des Aktionsplans muss gewährleistet sein, dass alle Gruppen von Menschen mit Behinderung einbezogen und der Grundsatz „Nichts über uns ohne uns“ auch tatsächlich umgesetzt wird.

Zu Nr. 2:

Im Entwurf der Staatsregierung wurde statt „einstellungs- und umweltbedingten Barrieren“ die Formulierung „von außen wirkende Barrieren“ gewählt. Dies erscheint uns nicht sachgerecht. Die Bundes- und die Landesgesetzgebung sollte den Behinderungsbegriff einheitlich definieren. Buchstabe e der Präambel zum „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ definiert Behinderung als „Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren“. Diese Definition wurde auch in § 3 BGG auf Bundesebene übernommen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum in Bayern ein anderes Verständnis von Behinderung gelten sollte.

In ihrem Entwurf verzichtet die Staatsregierung auf eine Präzisierung des Begriffs der „angemessenen Vorkehrungen“ im Gesetzestext. Stattdessen wird in der Begründung des Gesetzentwurfs die einschlägige Formulierung aus § 7 Abs. 2 BGG zur Definition herangezogen. Um zu gewährleisten, dass die Tragweite des Konzepts der „angemessenen Vorkehrungen“ den Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender deutlich wird, sollte die Präzisierung in den Gesetzestext übernommen werden. Die hier vorgeschlagene Formulierung entspricht § 7 Abs. 2 BGG.

Zu Nr. 3:

Satz 1 wurde im Vergleich zur derzeit geltenden Fassung des BayBGG stark gekürzt. Dadurch würde der explizite Verweis auf Fachprogramme zur Verbesserung des Qualitätsmanagements entfallen. Das Ziel der Entwicklung dieser Fachprogramme sollte aber beibehalten bleiben. Gemäß dem Entwurf der Staatsregierung sollen Fachprogramme insbesondere Menschen mit einer geistigen oder Mehrfachbehinderung, sowie Menschen mit schwerer Verhaltensstörung und Menschen mit einer psychischen Erkrankung, die großen Hilfebedarf haben, eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Menschen mit körperlichen oder Sinnesbehinderungen keinen großen Hilfebedarf haben können. Es sollten daher nicht bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderung ein- bzw. ausgeschlossen werden, sondern nur auf das Kriterium des großen Hilfebedarfs abgestellt werden.

Zu Nr. 4:

Das Rechtsinstrument der Zielvereinbarungen ist zum einen in § 5 BGG geregelt. Danach haben die nach § 13 Abs. 3 BGG anerkannten Selbsthilfeverbände einen Anspruch auf Aufnahme von Zielvereinbarungsverhandlungen gegenüber den Unternehmen und Unternehmensverbänden der verschiedenen Wirtschaftsbranchen. Zum anderen haben mehrere Bundesländer das Rechtsinstrument der Zielvereinbarungen in ihre jeweiligen Landesbehindertengleichstellungsgesetze übernommen. Zielvereinbarungen stellen ein ergänzendes Handlungsinstrument zur Herstellung von Barrierefrei-

heit dar. Sie sind immer dann ein geeignetes Mittel, wenn das Erreichen von Barrierefreiheit nicht oder nicht angemessen durch gesetzliche Vorschriften geregelt ist. Dies ist regelmäßig bei Altbauten oder sonstigen bereits bestehenden Anlagen oder der Inneneinrichtung kommunaler Gebäude der Fall. Für diese Fälle hat beispielsweise der Landesgesetzgeber in Nordrhein-Westfalen den anerkannten Behindertenverbänden zur nachträglichen Herstellung von Barrierefreiheit als ergänzende Möglichkeit einen Anspruch auf Aufnahme von Zielvereinbarungsverhandlungen eingeräumt. Betroffene können von sich aus aktiv werden und treten nicht als Bittsteller auf, sondern können die Aufnahme von Verhandlungen verlangen. Das Rechtsinstrument der Zielvereinbarungen ermöglicht es, individuelle und verhältnismäßige Lösungen zu finden. Es können Regelungen getroffen werden, die konkret auf die jeweiligen Verhältnisse (Örtlichkeiten) und Bedürfnisse (Nutzerinnen und Nutzer) „zugeschnitten“ sind. Es können aber auch Rahmenverträge geschlossen werden, in denen bestimmte Kategorien, Standards oder Strukturen festgelegt werden. So könnte zum Beispiel die Einbeziehung oder Anhörung des Behindertenbeirats oder einer örtlichen Arbeitsgruppe der Behinderten-Selbsthilfe in der Planungsphase kommunaler Neubauvorhaben Inhalt einer Zielvereinbarung sein.

Zu Nr. 6:

Die Regelungen zur Verständlichkeit sind im Entwurf der Staatsregierung als Soll-Vorschriften formuliert. Zusätzlich wird der Anspruch auf Verständlichkeit durch den Halbsatz „Wenn das nötig ist“ relativiert. Damit wird der Gesetzentwurf dem Anspruch einer Gleichstellung von Menschen mit Behinderung gegenüber öffentlichen Verwaltungen nicht gerecht. Es ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in öffentlichen Verwaltungen bereits jetzt zuzumuten, sich gegenüber Bürgerinnen und Bürgern einfach und verständlich auszudrücken. Um Schriftstücke in Einfacher Sprache erläutern zu können, werden Schulungen in überschaubarem Umfang erforderlich sein. Die im Gesetzentwurf der Staatsregierung durch § 2 vorgesehene Übergangsfrist zur Umsetzung des Prinzips der Verständlichkeit bis zum Jahr 2023 ist daher nicht erforderlich; das Konzept der Leichten Sprache ist mindestens seit dem Jahr 2006 in Deutschland bekannt und wird durch den seit damals bestehenden Verein verbreitet. Mit der Neufassung des BGG im Jahr 2016 wurde die Kommunikationsmöglichkeit in Leichter Sprache auch bereits auf Bundesebene etabliert.

Zu Nr. 8:

Im Aktionsplan der Staatsregierung „Schwerpunkte der Bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Licht der UN-Behindertenrechtskonvention“ ist postuliert, dass „die Beteiligung der Betroffenen an allen Planungen, die Menschen mit Behinderungen betreffen“ selbstverständlich werden sollte. Menschen mit Behinderung wissen selbst am besten, welche Hindernisse sich ihnen im Lebensalltag stellen und mit welchen Lösungen sie auf dem Weg der Inklusion überwunden werden können.“ Im Sinne einer Beratung durch Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung als Expertinnen und Experten in eigener Sache, soll ein „Kompetenzzentrum Barrierefreiheit“ in Trägerschaft der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Bayern e.V. mit Beratungsstellen in allen Regierungsbezirken eingerichtet werden. Ziel dieses Kompetenzzentrums ist es, während des gesamten Prozesses der Umsetzung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum die unterschiedlich betroffenen Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen einzubinden. Das Kompetenzzentrum soll die staatliche und die kommunale Verwaltung bei der Realisierung des Prinzips der Barrierefreiheit unterstützend beraten. Ohne eine solche Beratung besteht die Gefahr, dass die differenzierten Belange der verschiedenen Gruppen von Menschen mit Behinderung zu wenig Berücksichtigung finden. Das derzeit bestehende Beratungsangebot der Beratungsstellen „Barrierefreies Bauen“ der Bayerischen Architektenkammer ist an sich sinnvoll. Der inhaltliche Fokus dieser Beratungsstellen auf barrierefreies Bauen ist zu eingeschränkt, um die unterschiedlichen Bedürfnisse etwa von Menschen mit einer Seh- oder Hörbehinderung, einer psychischen Behinderung, einer kognitiven Behinderung oder einer körperlichen Behinderung in Bezug auf Barrierefreiheit angemessen zu berücksichtigen. Auf Bundesebene wurde bereits gemäß § 13 BGG bei der Knappschaft Bahn-See eine Bundesfachstelle Barrierefreiheit eingerichtet.

Zu Nr. 11:

Der oder die Bayerische Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung ist gemäß Art. 18 BayBGG ressortübergreifend tätig und wird zu allen Gesetzes-, Verwaltungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben der Staatsregierung frühzeitig angehört, soweit sie im Schwerpunkt thematisch einschlägige Fragen behandeln oder berühren. Darüber hinaus bearbeitet er oder sie Anregungen von Betroffenen, Verbänden, Selbsthilfegruppen, kommunalen Beauftragten und anderen Organisationen. Damit hat die oder der Beauftragte eine Fülle wichtiger Aufgaben zeitnah zu erledigen. Wenn die Stelle wegen Urlaub, Krankheit oder ähnlicher Gründe für einen längeren Zeitraum nicht besetzt ist, können Stellungnahmen nicht abgegeben oder Anregungen nicht aufgegriffen werden. Eine Stellvertretungsregelung würde hier Abhilfe schaffen. Dies entspricht auch einer langjährigen Forderung des Landesbehindertenrates.

Zu 10:

Eine Schlichtungsstelle kann und soll unabhängig und neutral die Belange von Menschen mit Behinderung vertreten. Sie verfügt über breites Wissen hinsichtlich der spezifischen Bedarfslagen der verschiedenen Behinderungsformen. Die Schlichtungsstelle ist ein niederschwelliges Angebot zur Wahrnehmung der Rechte aus dem BayBGG. Die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten sind nicht ausreichend, da die Betroffenen sich häufig scheuen, den aufwändigen Klageweg zu beschreiten. Die Schlichtungsstelle ist ein kostengünstiger Mechanismus zur Streitbeilegung, wie er auch in anderen Rechtsgebieten immer häufiger verwendet wird. Auf Bundesebene hat sich die Einrichtung einer Schlichtungsstelle in § 16 BGG bewährt. Es ist nicht einzusehen, dass die Schlichtungsstelle auf Bundesebene nur tätig werden darf, wenn es um Handeln der Bundesverwaltung geht, es gleichzeitig für Maßnahmen der Landes- oder Kommunalverwaltungen aber keine Anlaufstelle gibt. Struktur und Verfahren der hier vorgesehenen Schlichtungsstelle entsprechen den Regelungen im BGG.

Zu Nr. 12 und 13:

Der ursprüngliche § 2 des Gesetzentwurfs wird gemäß der Begründung in Nr. 4 aufgehoben. In Art. 48 der Bayerische Bauordnung (BayBO) ist normiert, dass in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen ein bestimmter Anteil der Wohnungen barrierefrei zu gestalten ist. Barrierefrei müssen Toilette, Bad, Wohn- und Schlafräume, Küche sowie ein Raum mit Anschlussmöglichkeiten für eine Waschmaschine sein. Öffentliche Gebäude müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr zugänglichen Teilen barrierefrei sein. Ein Zuwiderhandeln gegen diese Vorschriften ist allerdings nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 2 BayBO nur dann bußgeldbewehrt, wenn einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde nicht Folge geleistet wird. Nach Auffassung der Staatsregierung (vgl. Beantwortung von Frage 61 der Interpellation „Bayern barrierefrei 2025“ auf Drs.17/5084) stellt diese Regelung sicher, dass nicht jedweder Verstoß gegen materielles Bauordnungsrecht eine Ordnungswidrigkeit darstellt, sondern nur solche Verstöße, die die Bauaufsichtsbehörde als so gewichtig ansieht, dass sie die Umsetzung der materiell-rechtlichen Anforderungen in einer vollziehbaren Anordnung (Verwaltungsakt) verlangt hat. Dieser Auffassung schließen sich die Antragsteller nicht an: Die Anforderungen im Hinblick auf bauliche Barrierefreiheit müssen auf jeden Fall rechtlich durchsetzbar sein und können nicht von der Einschätzung der Bauaufsichtsbehörde abhängen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/6095

zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/6687

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes
hier: IT-Barrierefreiheit in der Verwaltung voranbringen!
(Drs. 18/6095)**

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/6688

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes
hier: Gesetz in den Dienst von Menschen mit Behinderung stellen!
(Drs. 18/6095)**

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/6689

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes
hier: eine verständliche Verwaltung wirksam fördern!
(Drs. 18/6095)**

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Ulrich Singer, Jan Schiffers, Andreas Winhart und Fraktion (AfD)

Drs. 18/6781

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes
(Drs. 18/6095)**

6. Änderungsantrag der Abgeordneten Ruth Waldmann, Michael Busch, Martina Fehlner u.a. SPD

Drs. 18/7624

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes
(Drs. 18/6095)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter zu 1: **Andreas Jäckel**
Berichterstatterin zu 2-4: **Kerstin Celina**
Berichterstatter zu 5: **Jan Schiffers**
Berichterstatterin zu 6: **Ruth Waldmann**
Mitberichterstatterin zu 1: **Kerstin Celina**
Mitberichterstatter zu 2-6: **Andreas Jäckel**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/6687, Drs. 18/6688, Drs. 18/6689, Drs. 18/6781 und Drs. 18/7624 in seiner 26. Sitzung am 14. Mai 2020 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/6781 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/6687, 18/6688, 18/6689 und 18/7624 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Enthaltung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/6687, Drs. 18/6688, Drs. 18/6689, Drs. 18/6781 und Drs. 18/7624 in seiner 25. Sitzung am 23. Juni 2020 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/6781 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/6687, 18/6688, 18/6689 und 18/7624 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Enthaltung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/6687, Drs. 18/6688, Drs. 18/6689, Drs. 18/6781 und Drs. 18/7624 in seiner 66. Sitzung am 24. Juni 2020 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/6781 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

5. Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/6687, 18/6688, 18/6689 und 18/7624 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Enthaltung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

6. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/6687, Drs. 18/6688, Drs. 18/6689, Drs. 18/6781 und Drs. 18/7624 in seiner 36. Sitzung am 2. Juli 2020 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass:

1. in § 4 Satz 1 als Datum des Inkrafttretens der „01.08.2020“ und in § 4 Satz 2 als abweichendes Datum des Inkrafttretens der „01.01.2023“ eingefügt wird.
2. es in § 3 Abs. 1 statt „Bayerischen Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BayBITV) vom 8. November 2016 (GVBl. S. 314, BayRS 206-1-1-D), die zuletzt durch § 1 Abs. 139 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist“ lautet: „Bayerischen E-Government-Verordnung (BayEGovV) vom 8. November 2016 (GVBl. S. 314, BayRS 206-1-1-D), die zuletzt durch §§ 1, 2 und 3 der Verordnung vom 11. Februar 2020 (GVBl. S. 36) geändert worden ist“.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/6781 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/6687, 18/6688, 18/6689 und 18/7624 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Enthaltung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Doris Rauscher
Vorsitzende



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Änderungsantrag der Abgeordneten **Ruth Waldmann, Michael Busch, Martina Fehlner, Volkmar Halbleib, Doris Rauscher, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayer, Inge Aures SPD**

Drs. 18/7624, 18/8916

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes
(Drs. 18/6095)**

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Markus Rinderspacher

V. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Abg. Andreas Jäckel

Abg. Ulrich Singer

Abg. Kerstin Celina

Abg. Susann Enders

Abg. Ruth Waldmann

Abg. Julika Sandt

Staatsministerin Carolina Trautner

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 11** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes

(Drs. 18/6095)

- Zweite Lesung -

hierzu:

**Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann,
Kerstin Celina u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

hier: IT-Barrierefreiheit in der Verwaltung voranbringen! (Drs. 18/6687)

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann,
Kerstin Celina u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

hier: Gesetz in den Dienst von Menschen mit Behinderung stellen! (Drs. 18/6688)

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann,
Kerstin Celina u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

hier: eine verständliche Verwaltung wirksam fördern! (Drs. 18/6689)

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Ulrich Singer, Jan Schiffers, Andreas
Winhart und Fraktion (AfD)**

(Drs. 18/6781)

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Ruth Waldmann, Michael Busch, Martina
Fehlner u. a. (SPD)**

(Drs. 18/7624)

Die Gesamtredezeit ist mit 54 Minuten vereinbart. Ich eröffne die Aussprache. Als Erster hat der Kollege Andreas Jäckel für die CSU-Fraktion das Wort.

Andreas Jäckel (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir haben die Ausschussberatungen hinter uns und haben heute – es ist schon angesprochen worden – die Zweite Lesung zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes. Dem war eine Änderung des Bundesgesetzes vorangegangen, und somit sind verschiedene Änderungen notwendig geworden.

Dieser Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen die Anpassung des Behinderungsbegriffes, die Erweiterung der Definition der Barrierefreiheit und in diesem Zusammenhang das Thema "Leicht verständliche Sprache", die Stärkung des Benachteiligungsverbots durch die Klarstellung, dass die Versagung angemessener Vorkehrungen als Benachteiligung gilt, Verbesserungen im Recht der baulichen Barrierefreiheit, die Ergänzung bezüglich der Behindertenbeauftragten auch auf kommunaler Ebene sowie die Verlängerung der Amtsperiode des Landesbehindertenrates von drei auf fünf Jahre.

Meine Damen und Herren, wichtig in der Debatte über den Gesetzentwurf sowie über die Änderungsanträge der Opposition dazu ist mir die Feststellung, dass Maßnahmen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung dauerhaft einer Überprüfung bedürfen. Uns stellt sich bei diesem Thema eine fortlaufende Herausforderung, die auf absehbare Zeit nicht einfach erledigt und sozusagen mit einem grünen Haken abgehakt ist, sondern die immer wieder des Nacharbeitens und Evaluierens bedarf.

Meine Damen und Herren, in Bayern gehören über eine Million Menschen zu diesem Bevölkerungskreis; das sind etwa 10 %. Das ist eine Zahl, die man vielleicht auf Anhieb gar nicht so vermuten würde.

Zu den Änderungsanträgen der Opposition zu dem Gesetzentwurf möchte ich Folgendes anmerken: Bei einem der Änderungsanträge ging es um die Verbesserung der IT-Barierefreiheit in der Verwaltung. Meine Damen und Herren, das ist wohl begründet und auch ein wichtiges Ziel unserer beider Regierungsfractionen. Bis 2023 soll der gesamte öffentliche IT-Raum barrierefrei gestaltet sein. Hierzu ist am 11. Februar 2020 eine "Verordnung zur Änderung der Bayerischen Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung" erlassen worden, und diese ist im März in Kraft getreten. Dies ist nach unserer Auffassung zum heutigen Zeitpunkt ausreichend. Von einem barrierefreien Angebot kann nämlich nur dann abgesehen werden, wenn die Einhaltung der Anforderungen eine unverhältnismäßige Belastung darstellen würde. Neuentwicklungen sind grundsätzlich sofort den neuen Vorgaben entsprechend zu erstellen. Bei bereits im Einsatz befindlicher Fremdsoftware ist es notwendig, zusätzliche Releases und Upgrades zu installieren. Der Änderungsantrag ist aus unserer Sicht deswegen überflüssig, weil wir uns in der Umsetzung befinden.

Meine Damen und Herren, ein weiterer Änderungsantrag zielt darauf ab, das Gesetz in den Dienst von Menschen mit Behinderungen zu stellen. Dies ist nach unserer Auffassung auch richtig, weil wir immer von den Menschen und den Betroffenen ausgehend denken müssen. Letztendlich geht es hierbei um die Frage, inwieweit sich die Betroffenen an entsprechende Stellen wenden können. Ansprechpartner für Beschwerden beispielsweise sind die Behindertenbeauftragten. Aus unserer Sicht würde der Änderungsantrag aber zur jetzigen Zeit eine zusätzliche Behördenstruktur auslösen. Dies wollen wir – jedenfalls zur Stunde – nicht.

Meine Damen und Herren, das Thema der Unabhängigkeit des Behindertenbeauftragten ist allseits als notwendig und voraussetzend anerkannt. Der Beauftragte ist zwar räumlich der Staatsregierung zugeordnet, aber er handelt unabhängig. Das ist entscheidend und wichtig. Darüber hinaus gibt es auch in Kommunen inzwischen Behindertenbeauftragte, die Ansprechpartner für Betroffene sein können und dies auch

gerne sind. Wir wollen an dieser Stelle nicht in das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen eingreifen.

Ein weiteres Thema ist die "Leichte Sprache". Dies kann man durchaus unterschiedlich diskutieren. Das Ziel eines Änderungsantrags ist es, das Konzept "Leichte Sprache" des Vereins "Netzwerk Leichte Sprache" als einzigen Standard festzulegen. Es gibt andere entsprechende Standards, nämlich "Leicht lesen" und die "Leichte Sprache" der Universität Hildesheim. Gerade "Leicht lesen" ist auch in Bayern durchaus stärker verbreitet. Wir haben uns dagegen entschieden, einen einzigen Standard festzulegen. Vielmehr ist aus unserer Sicht ein Nebeneinander von Konzepten zu akzeptieren, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Dies entspricht im Übrigen auch dem stufenweisen Vorgehen, das auf Bundesebene vorgesehen ist.

Das Thema "Stellvertreterregelung des Behindertenbeauftragten" kann man ebenfalls kontrovers diskutieren; das ist keine Frage. Wir sind der Auffassung, dass die Geschäftsstelle mit dem entsprechenden Personal eine Lösung finden kann, wenn der Behindertenbeauftragte abwesend ist. Deswegen ist eine weitere Stellvertreterstruktur momentan aus unserer Sicht nicht notwendig. Die Praxis wird zeigen – und damit gehe ich zum Anfang zurück –, ob vorhandene Strukturen ausreichen. Sicherlich wird man nach gewisser Zeit hier wieder drüber schauen.

Meine Damen und Herren, der Aktionsplan ist auch immer wieder ein Thema. Er ist 2013 in Zusammenarbeit mit verschiedenen Verbänden erarbeitet worden. Seitdem findet ein regelmäßiger Austausch statt. Unserer Auffassung nach ist hiermit den Anforderungen eigentlich auch Genüge getan. Immer wieder gibt es auch unterschiedliche sprachliche Formulierungen. Die SPD beispielsweise hätte statt "von außen wirkende Barrieren" gerne "einstellungs- und umweltbedingten Barrieren". Auch dies ist ein Punkt, bei dem man am Ende des Tages sicherlich unterschiedlicher Meinung sein kann, aber es sind keine ganz massiven Unterschiede.

Meine Damen und Herren, das Thema Zielvereinbarungen haben wir im Gesetzentwurf nicht verpflichtend aufgenommen, weil wir im Grunde eine wissenschaftliche Evaluierung vor uns haben und vermutlich dann eher Lösungen über das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz empfohlen werden. Im Übrigen können auch jetzt schon Zielvereinbarungen ohne die gesetzliche Vorschrift getroffen werden.

Meine Damen und Herren, das Thema Inklusion ist bei den staatlichen Stellen aus meiner Sicht schon gut verankert. Im privaten Bereich dagegen müssen wir immer wieder darauf achten, dass das Bewusstsein für Inklusion geschärft wird und auch geschärft bleibt – gerade in einer Zeit wie jetzt, in der andere Themen möglicherweise das Thema Inklusion überlagern. Es ist eine Binsenweisheit, aber es stimmt, dass erst eigene Betroffenheiten im familiären Umfeld oder im Freundeskreis hierfür möglicherweise ein Bewusstsein schaffen.

Meine Damen und Herren, ich gebe zu bedenken, und ich gebe auch zu, dass sich manches sicherlich zu langsam ändert. Das ist aber kein bayerisches Spezifikum. Denken Sie beispielsweise an den öffentlichen Nahverkehr und an die Bahnhöfe. Diese Probleme nach und nach endlich in Angriff zu nehmen, ist nicht nur in Bayern Thema. Im Grunde ist bei der Inklusion ein jahrzehntelanges deutschlandweites Versäumnis festzustellen. Es passiert aber etwas. Jede Baumaßnahme erfordert einen finanziellen und personellen Aufwand, der dann entsprechend umgesetzt werden muss. Ich glaube, wir sind uns alle einig: Hier wären manche Maßnahmen nicht nur schneller wünschenswert, sondern auch notwendig. Ich glaube aber, dass wir in die richtige Richtung gehen.

Meine Damen und Herren, ich habe schon angesprochen, dass die Evaluierung notwendig ist. Aus meiner Sicht ist das Thema Inklusion ein Dauerthema, das uns immer begleiten muss. Weil sich hier die Anforderungen immer wieder ändern, seien mir noch drei Anmerkungen zu Themen gestattet, die zur Neufassung des Behindertengleichstellungsgesetzes sehr gut passen:

Erstens. Wir haben im Ausschuss einstimmig, bei Enthaltung der AfD, einen Prüfauftrag verabschiedet, inwieweit eine Landesfachstelle für Barrierefreiheit eingerichtet und beim Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen angesiedelt werden kann. Damit wollen wir die zentrale Aufgabe herausstellen, die Barrierefreiheit im öffentlichen und digitalen Raum zu fördern und zu unterstützen.

Zweitens. Wir haben in der letzten Woche im Fachausschuss Gebärdensprache als Wahlfach oder in einer anderen Form an weiterführenden Schulen beschlossen. Das sind Praxisthemen, die uns weiterhelfen und das Land weiterbringen.

Drittens. Ich möchte erwähnen, dass der Bundesfinanzminister plant, den Betrag, der jährlich ohne Einzelnachweise bei der Steuer angerechnet wird, von 3.700 Euro auf 7.400 Euro zu erhöhen. Das ist ein Zeichen; denn nach über 40 Jahren wird endlich steuerlich etwas getan. Nach meiner Auffassung sollte der Bundesfinanzminister unterstützt werden, wenn er in diese Richtung geht.

Ich bitte um Zustimmung zu dem Gesetzentwurf und möchte schließen mit einem Zitat von Jürgen Dusel, dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen: "Barrierefreiheit ist kein Pferdefuß, sondern ein Qualitätsmerkmal."

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege Jäckel, bleiben Sie bitte noch kurz da. – Es gibt eine Zwischenbemerkung von Herrn Kollegen Singer.

Ulrich Singer (AfD): Sehr geehrter Herr Kollege Jäckel, wir sind uns alle im Hohen Hause einig, dass wir möglichst viel für Menschen mit Behinderungen tun wollen. Ich frage mich aber: Warum halten Sie gerade bei der Überschrift des Gesetzes daran fest, von einem "Behindertengleichstellungsgesetz" zu sprechen, und warum wollen Sie sich nicht unserem Vorschlag anschließen, von einem "Gleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderungen" zu sprechen? Gerade dieser Begriff ist auch nach Ihrer

Auffassung veraltet und diskriminierend. Mich würde deshalb interessieren, warum Sie gerade an dieser prominenten Stelle, der Überschrift, daran festhalten wollen.

Eine zweite Frage: Sie haben gesagt, Maßnahmen zur Barrierefreiheit, die einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen, wären unzulässig. Sagen Sie doch einmal ganz konkret, wann eine Maßnahme mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Wir haben in unserem Änderungsantrag ganz klare Punkte genannt, woran man das festmachen könnte. Mich würde interessieren, wann Sie der Meinung sind, dass eine Maßnahme unverhältnismäßig ist.

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege Jäckel.

Andreas Jäckel (CSU): Zur ersten Frage. Wir haben über die Begrifflichkeit im Ausschuss diskutiert. Sie wurde mehrheitlich, außer von Ihrer Fraktion, abgelehnt. Bei den Begrifflichkeiten gibt es keinen Mehrwert. Ich habe überhaupt nicht davon gesprochen, dass der jetzige Begriff diskriminierend sei. Das haben Sie mir in die Rede hineingemogelt.

Zur zweiten Frage: Wir haben ganz klare Kriterien dafür, wann eine Maßnahme unverhältnismäßig ist. Das kann bei Bauten ganz klar auf der Hand liegen. Ich kann aber jetzt nicht zahlreiche Einzelbeispiele zitieren, wann und wo das der Fall ist. Sie wissen selbst, dass die Barrierefreiheit heute in der Praxis eine Voraussetzung bei Neubauten ist. Man kann aber nicht alle Altbauten, beispielsweise alle öffentlichen Gebäude, von heute auf morgen umstellen. Das ginge sowohl von den menschlichen als auch den finanziellen Kapazitäten nicht.

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächster erteile ich Frau Kollegin Kerstin Celina für die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Kerstin Celina (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren! Herr Jäckel, ich habe Ihren Ausführungen aufmerksam zugehört, aber sie haben mich nicht überzeugt. Diese Gesetzesvorlage passt nach wie vor in das Sche-

ma der wohlfeilen Worte beim Thema "Teilhabe und Gleichstellung", aber es fehlen nach wie vor die konkreten Taten. Sie haben versucht zu verteidigen, warum es so langsam geht, aber es war nicht überzeugend. Sie haben mit diesem Gesetz eine Chance verpasst.

Frau Ministerin, als ich den Gesetzentwurf zum Behindertengleichstellungsgesetz gelesen habe, habe ich mich gefragt, ob Sie eigentlich gemerkt haben, wie wenig Konkretes dieser Entwurf beinhaltet, gemessen an Ihrem selbstgesteckten Ziel, Bayern bis zum Jahr 2023 barrierefrei zu machen, und zwar im gesamten öffentlichen Raum. Je nachdem, ob damit Anfang oder Ende 2023 gemeint war, bleiben noch etwa 1.000 Tage zur Umsetzung. Aber mehr als 2.500 Tage haben Sie schon verstreichen lassen bzw. nur mit dem Festkleben schöner Plaketten mit der Aufschrift "Bayern barrierefrei" gefüllt. Sie haben Plaketten ohne konkrete Qualitätsanforderungen und ohne die Mitsprache von Menschen mit Behinderungen mit viel öffentlicher Selbstbeweihräucherung verteilt für das sicher ehrlich gemeinte individuelle Bemühen, aber ohne Maßnahmenplan, ohne klare Zielvorstellung und jetzt, nach sieben Jahren, ohne vorher definierte Zwischenziele erreicht zu haben.

Diese Laisser-faire-Einstellung und diese bayerische Gemütlichkeit sind in vielen Lebensbereichen ganz nett, aber zur Erreichung konkreter politischer Ziele denkbar ungeeignet. Ich will Ihnen einmal ein Beispiel nennen: Vor wenigen Tagen, im siebten Jahr nach der denkwürdigen Regierungserklärung Ihres ehemaligen Ministerpräsidenten, auf die so viele Menschen mit Behinderungen ihre Hoffnung gesetzt haben, bekam ich einen Hilferuf. Was war passiert? – Eine engagierte örtliche Behindertenbeauftragte wollte in ihrer Gemeinde bei der Gestaltung eines Spielplatzes mitreden, um barrierefreie Zuwege und vielleicht auch ein behindertengerechtes Spielgerät zu etablieren. Ihr Wunsch nach Beteiligung wurde mit dem Satz abgeburstet: Wir müssen dich nicht beteiligen, weil wir diese Baumaßnahme ohne öffentliche Förderung durchführen.

Der Bürgermeister, der diese Meinung vertritt, tut dies nicht, weil er ein schlechter Mensch ist. Nein, er tut dies aus einem einzigen Grund, weil Sie von der Staatsregierung und den Regierungsfractionen es ihm erlauben. Im Jahr Sieben nach der Regierungserklärung von Herrn Seehofer kommen Sie immer noch mit weichgespülten und unkonkreten Wischiwaschi-Forderungen. Sie haben zwar den ersten und den zweiten Teil der Norm für barrierefreies Bauen, der DIN 18040, verpflichtend übernommen, aber der dritte Teil der DIN-Norm 18040, in dem es um den öffentlichen Verkehrsraum geht, haben Sie immer noch nicht in die Bayerische Bauordnung übernommen. Die Norm, die die Grundregeln für barrierefreies Bauen und konkrete Maßnahmen im öffentlichen Raum für Wegekette, Information und Orientierung sowie für Verkehrsräume festlegt, haben Sie nicht übernommen.

Die Landeshauptstadt München orientiert sich freiwillig an dieser Norm. Andere Bundesländer haben die Einhaltung dieser Norm längst verpflichtend vorgeschrieben. Aber diese Staatsregierung und die Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER tun das nicht. Gerade weil solche Themen mit dem vorliegenden Behindertengleichstellungsgesetz wieder nicht angepackt wurden, können wir diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen. Er ist schlicht und einfach zu dünn, gemessen an den Herausforderungen, die zu bewältigen sind.

Ich habe bei der Ankündigung des Gesetzentwurfs einen großen Wurf erwartet. Diesen großen Wurf hätten Sie angesichts der immensen Herausforderungen auf diesem Gebiet nicht nur vorlegen können, sondern müssen. Es geht aber wieder nur in Tappschritten voran. Sie scheuen verbindliche Formulierungen. Fristen sind mit möglichst langer Übergangszeit oder am besten gar nicht gesetzt. Und aus dem ganzen Gesetzentwurf ist nicht die Sorge um Menschen mit Behinderungen, sondern die Sorge um steigende Ausgaben für Menschen mit Behinderungen herauszulesen. Diese Sorge hat Sie übrigens bei Bauvorhaben, die Millionen kosten, zum Beispiel der dritten Startbahn am Münchner Flughafen, die unnötig wie ein Kropf ist, noch nie geplagt.

Ich sage es noch einmal, damit es wirklich klar wird: Die Angst vor höheren Kosten ist in diesem Gesetz viel deutlicher zu lesen als das Ziel, endlich konkret Barrierefreiheit zu schaffen und der UN-Behindertenrechtskonvention gerecht zu werden. Das ist schlicht inakzeptabel. Hier geht es um nicht weniger als um gleichberechtigte Teilhabe für 1,2 Millionen Menschen mit Behinderungen in Bayern. Letztlich geht es um uns alle; denn Inklusion und Barrierefreiheit gehen uns alle an. Wir alle können davon betroffen sein.

Wir GRÜNEN haben deshalb drei Änderungsanträge eingereicht, die wesentliche Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen bei der Kommunikation mit der öffentlichen Verwaltung erbracht hätten. Diese drei Anträge – das können Sie sich nach meinen Ausführungen denken – decken nur einen Teil der Änderungen ab, die tatsächlich notwendig gewesen wären. Wir fordern konkret die Einrichtung einer Schlichtungsstelle, wie sie das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes vorsieht, um Konflikte zwischen Menschen mit Behinderungen und der öffentlichen Verwaltung beizulegen. Wir GRÜNEN fordern eine solche Stelle schon lange. Irgendwann, in ein paar Jahren, werden Sie diese Forderung übernehmen. Aber heute trauen Sie sich offensichtlich noch nicht, sondern bleiben mutlos auf halbem Weg stehen.

Unsere zweite Forderung ist, die politische Unabhängigkeit des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung zu stärken, indem das Amt beim Bayerischen Landtag und nicht wie bisher bei der Bayerischen Staatsregierung angesiedelt wird.

Das Thema Behindertenbeauftragter reicht natürlich hinunter bis auf die kommunale Ebene. Wenn Sie sich an mein Beispiel von vorhin erinnern – die Behindertenbeauftragte, die von ihrem Bürgermeister so abgebürstet worden war –, können Sie vielleicht auch verstehen, warum wir klare Beteiligungsrechte und Unabhängigkeit für die kommunalen Behindertenbeauftragten fordern. Auch hier sieht der Gesetzentwurf keine echte Verbesserung vor: Die Beauftragten auf kommunaler Ebene sind in Zukunft weisungsfrei, soweit nicht durch Satzung etwas anderes bestimmt wird. – Sorry;

eine Weisungsfreiheit, die durch Satzung gleich wieder einkassiert werden kann, kann man sich schenken. Wie weit kann man denn die kommunale Selbstverwaltung als Grund noch vorschieben, um nichts wirklich ändern zu müssen?

Noch ein Satz zu den kommunalen Behindertenbeauftragten. Sie sind gemäß Artikel 18 dieses Gesetzes Persönlichkeiten. Ich persönlich mag Persönlichkeiten – in meinem Freundeskreis habe ich einige –, aber wenn jemand in der Lage sein soll, als kommunaler Behindertenbeauftragter fachkompetent zu handeln, ist eine fachkundige Persönlichkeit erforderlich, eine Persönlichkeit mit einschlägigen beruflichen Kenntnissen. Sie sehen das offensichtlich anders; denn sonst hätten Sie das hineingeschrieben und hätten die Wertigkeit dieser Tätigkeit vielleicht auch durch eine finanzielle Bewertung definiert. All das haben Sie aber nicht gemacht. Sie sind wieder bei den im Jahr 2003 festgelegten Minimalanforderungen an kommunale Behindertenbeauftragte geblieben.

Für Sie ist die Beschreibung als "Persönlichkeit" ausreichend. Dabei ist dies doch nur ein höfliches Geschwurbel, um zu vermeiden, dass man Butter bei die Fische gibt und in das Gesetz schreibt, dass der kommunale Behindertenbeauftragte Fachkompetenz und einschlägige Vorbildung mitbringen soll; denn was wäre die Folge davon? – Vielleicht würde das etwas kosten. Sie können aber doch nicht erwarten, dass ein kommunales Amt nebenberuflich ohne Bezahlung und üblicherweise zusätzlich zu anderen Ehrenämtern auf dem fachlichen Level und mit dem erforderlichen Zeitaufwand ausgeübt werden kann, wie es der Bedeutung des Themas Barrierefreiheit angemessen wäre.

Kommen wir nun zur dritten grünen Forderung, der IT-Barrierefreiheit. Hier brauchen wir dringend stärkere und verbindlichere Regelungen für elektronische Akten und Vorgänge, und zwar nicht nur für Menschen mit Behinderung, die ihren Wohnsitz anmelden oder einen Antrag stellen, die mit der Verwaltung kommunizieren, sondern auch deshalb, um Menschen mit Behinderung eine echte Chance auf einen Arbeitsplatz im

öffentlichen Dienst zu geben. Dazu müssen aber die Programme, mit denen die Behörden arbeiten, barrierefrei sein.

Der Anteil schwerbehinderter Menschen beim Freistaat stagniert bei 5,57 %, liegt also nur unwesentlich über der gesetzlichen Quote. Dies hat sich in den letzten Jahren leider kaum geändert. Sie verpassen heute wieder die Chance, daran etwas zu ändern, indem Sie klare Vorgaben machen, zum Beispiel zu den im öffentlichen Dienst von den Behörden genutzten IT-Programmen, um Menschen mit Behinderungen eine Chance auf einen Arbeitsplatz zu schaffen.

Um Kommunikation und Teilhabe zu verbessern, ist auch Sprache ganz entscheidend – keine Frage. Auch hier bleibt der Gesetzentwurf hinter den Erwartungen zurück. Darüber haben wir auch schon im Ausschuss diskutiert. An der Entwicklung der sogenannten Leichten Sprache haben Menschen mit Behinderung mitgearbeitet. Die von Ihnen aufgenommene "besonders leicht verständliche Sprache" rückt ohne fachlichen Grund von diesem etablierten Modell ab und schafft Verwirrung statt Klarheit. Sie ist aber sicherlich billiger umzusetzen und gibt wieder einmal nichts Konkretes vor.

Wir GRÜNE fordern deshalb: Leichte Sprache ist als einziger Standard im Gesetz zu benennen; denn so vermeiden wir Missverständnisse.

Zusammengefasst: Wir GRÜNE haben schon die mutlose Novellierung 2016 auf Bundesebene abgelehnt. Sie, die CSU und die FREIEN WÄHLER, bleiben in diesem Gesetz für Bayern in vielen Bereichen sogar noch hinter den Regelungen auf Bundesebene zurück. Sie, die CSU und die FREIEN WÄHLER, lassen die Vorschläge der Verbände, der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung links liegen. Sie lehnen alle unsere GRÜNEN-Änderungsanträge zum Gesetzentwurf ab. Sie bekommen von uns GRÜNEN das Votum, das dieser Gesetzentwurf verdient, nämlich Ablehnung. Wir bedauern das. Gerne hätten wir das Gesetz gemeinsam verbessert und stärker in den Dienst für Menschen mit Behinderung gestellt und damit auch im

Freistaat ein gemeinsames Zeichen für Gleichberechtigung und für Menschen mit Behinderung gesetzt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Nächste Rednerin ist Susann Enders für die Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Susann Enders (FREIE WÄHLER): Etwas in eigener Sache: Mir ist aufgefallen, dass jeder von uns sein Mundtuch genau hier hinlegt. Ich hoffe, unser Desinfektionsmittel ist stark genug. Wenn man aus dem Gesundheitsbereich kommt, hat man dafür einen Blick.

(Beifall)

Also, es geht übrigens auch anders, dies vorsichtshalber.

Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Die UN-Behindertenrechtskonvention ist seit dem Jahr 2009 verbindliches Bundesrecht. Im Juli 2016 hat der Bund für seinen Zuständigkeitsbereich Änderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes beschlossen, die insbesondere dazu dienen, die UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen und die Barrierefreiheit in der Bundesverwaltung zu verbessern.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit ist das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz sowohl an die Begriffe und Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention als auch an das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes anzupassen. Die Neuerungen sind ein unverzichtbarer Beitrag, um das Programm "Bayern barrierefrei" voranzutreiben.

Die Barrierefreiheit bildet einen besonderen Schwerpunkt der Politik der Bayerischen Staatsregierung. Es entspricht dem hohen Stellenwert der Barrierefreiheit, wenn die Verbesserungen in der Barrierefreiheit durch das Behindertengleichstellungsgesetz auf Bundesebene jetzt auch auf Bayern übertragen werden.

Welche wesentlichen Änderungen erfolgen aktuell? – Das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz konkretisiert das Benachteiligungsverbot des Artikels 118a der Bayerischen Verfassung und enthält spezielle Regelungen gegen Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen für den Bereich des öffentlichen Rechts und der Träger öffentlicher Gewalt in Bayern. Das Kernstück des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes besteht darin, die Barrierefreiheit unter anderem in den Bereichen Bau und Verkehr und der Kommunikation mit der Verwaltung einschließlich der Nutzung von modernen Medien wie dem Internet zu verbessern.

Barrierefreiheit ist eine Grundvoraussetzung für gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, sozusagen Teilhabe für jeden von uns, für jeden Menschen in Bayern.

Die Novellierung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes umfasst folgende wesentliche Änderungen: Klarstellende Anpassung des Behinderungsbegriffs an die Neuregelung im Behindertengleichstellungsgesetz bzw. eine Anpassung des Behinderungsbegriffs an den Wortlaut der UN-Behindertenrechtskonvention, eine klarstellende Erweiterung der Definition der Barrierefreiheit um die Mitnahme von Hilfsmitteln, eine Stärkung des Benachteiligungsverbots durch die Klarstellung, dass die Versagung angemessener Vorkehrungen als Benachteiligung gilt, außerdem die Verbesserungen im Recht bezüglich der baulichen Barrierefreiheit. Unabhängig davon bleiben die Anforderungen der Bayerischen Bauordnung zum barrierefreien Bauen in Artikel 48 und die sie konkretisierenden Regelungen der als technische Baubestimmungen eingeführten Normen der DIN 18040 für öffentlich zugängliche Gebäude und für Wohngebäude bauordnungsrechtlich verbindlich.

Ebenso erfolgt die Anpassung an die Neuregelung zu den Kommunikationshilfen im Behindertengleichstellungsgesetz. Analog zur Neuregelung im Behindertengleichstellungsgesetz wird ein neuer Artikel zur Verwendung einer besonders leicht verständlichen Sprache durch die Träger öffentlicher Gewalt eingefügt. Im Bereich der barriere-

freien Medien wird als Klarstellung aufgenommen, dass Fernsehprogramme als Alternative zur Untertitelung in Gebärdensprache begleitet werden sollen.

Zur Verdeutlichung der Stellung, der Rechte und des Aufgabenbereichs der Beauftragten auf kommunaler Ebene werden entsprechende Ergänzungen vorgenommen. Es erfolgt, wie vorhin schon richtig bemerkt, eine Verlängerung der Amtsperiode des Landesbehindertenrates von drei auf fünf Jahre, um die Kontinuität der Arbeit des Landesbehindertenrates sicherzustellen.

Das waren die wesentlichen Veränderungen, die wir in Bayern anpacken müssen.

Abschließend möchte ich betonen: Barrierefreiheit ist kein Wunschkonzert; dessen sind wir uns bewusst. Wir werden nicht alles auf einmal komplett schaffen. Das ist ein Prozess, wie mein Kollege Herr Jäckel eben schon gesagt hat. Die heutige Anpassung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes ist also ein weiterer Schritt auf dem richtigen Weg "Bayern barrierefrei" für alle, dem noch viele Schritte folgen müssen.

Nun folgen noch meine Ausführungen zu den Änderungsanträgen: Die AfD fordert eine Umbenennung des Gesetzes. Dazu gibt es meines Erachtens keinen Anlass, ein Mehrwert ist dadurch nicht erkennbar. Viele Menschen diskutieren den Begriff "Behindertengleichstellungsgesetz" oder "Gleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderungen". Mir ist jedoch aufgefallen, und ich bin seit sieben Jahren kommunale Behindertenbeauftragte, dass diese Diskussionen komischerweise immer die anderen führen, die sich an Begrifflichkeiten hochziehen, die nicht diskriminierend sind. Das möchte ich hier betonen. Die Menschen mit Behinderungen selber benutzen den Begriff "Behindertengleichstellungsgesetz" ganz selbstverständlich und haben nichts daran zu mäkeln.

Ebenso die Einführung eines Zusatzes zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern – das ist bereits im Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes veran-

kert. Eine Wiederholung des Grundgesetzes ist hier meines Erachtens nicht erforderlich.

Der in Artikel 10 enthaltene "unverhältnismäßige Aufwand" bei der Erstellung der baulichen Barrierefreiheit: Meine Damen und Herren, Artikel 48 der Bayerischen Bauordnung und DIN 18040-1, 2 und 3 sind kein Wunschkonzert, auch nicht für die AfD. Ich sehe da keinen Änderungsbedarf.

Dann sprachen Sie die Stellvertreterregelung für den Behindertenbeauftragten an. Eine solche Stellvertreterregelung ist nicht erforderlich. Es ist eine Geschäftsstelle vorhanden, wo sofort Ansprechpartner auch im Krankheits- oder Vertretungsfall da sind. Außerdem gibt das Bayerische Beauftragengesetz vom 15. Mai 2019 diese Stellvertreterregelung nicht her.

Die Einführung einer Schlichtungsstelle, deren Aufgabe die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Menschen mit Behinderungen und öffentlichen Stellen des Landes ist: Bereits jetzt stehen die Behindertenbeauftragten und die Ressorts als Ansprechpartner und Schlichter in Streitfällen zur Verfügung. Die bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten sind ebenfalls ausreichend.

Ich komme nun zu den Anträgen der GRÜNEN. Sehr geehrte Frau Celina, um Sie zu zitieren: Ich habe Ihre Änderungsanträge zur Kenntnis genommen, und sie haben mich nicht überzeugt. Hier geht es im Grunde um die Leichte Sprache. Bei dem Gesetzentwurf hat man sich anders als beim Behindertengleichstellungsgesetz bewusst dafür entschieden, sich nicht allein auf den Standard der Leichten Sprache festzulegen. Neben diesem gibt es nämlich weitere etablierte Standards für ein besonders gutes Verständnis, für eine besonders gute Verständlichkeit. Auch auf Bundesebene handelt es sich bei den Erläuterungen in besonders Leichter Sprache um eine Soll-Vorschrift.

Ich würde hier noch viele Dinge ausführen. Die weiteren Anträge, auf die ich hier eingehen müsste, lehne ich ab. Meine Zeit ist abgelaufen. Daher kann ich nicht weiter darauf eingehen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Nur die Redezeit, Frau Kollegin.

(Heiterkeit)

Als Nächster hat der Kollege Ulrich Singer für die AfD-Fraktion das Wort.

(Beifall bei der AfD)

Ulrich Singer (AfD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kollegen! In Zweiter Lesung besprechen wir den Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes. Im Wesentlichen geht es hier um eine Anpassung an die UN-Behindertenrechtskonvention einerseits und an das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes andererseits.

Wir von der AfD sagen Ihnen zum wiederholten Male, dass dieses Machwerk kein großer Wurf ist. Der Gesetzentwurf ist halbherzig und inkonsequent. Insbesondere stellt er keine ernsthafte gesetzlich festgeschriebene Verbesserung für Menschen mit Behinderung dar.

Das fängt schon bei der Überschrift an, liebe Kollegen. Wo bleibt denn bei der Überschrift der von Ihnen im Gesetzestext forcierte Versuch, den Begriff des Behinderten anzupassen? – Sie sprechen überall im Gesetzestext von Menschen mit Behinderung. Das scheint einen Grund zu haben, Herr Kollege Jäckel. Wenn das keinen Mehrwert hätte, warum machen Sie es dann überhaupt? Warum machen Sie es im Gesetzestext und bemühen sich dort, von Menschen mit Behinderung zu reden, aber in der Überschrift ist es auf einmal egal. Das ist inkonsequent, und darauf weisen wir hin. Das sollte entsprechend konsequent im gesamten Gesetz umgesetzt werden.

Sehr geehrter Herr Kollege Jäckel, Sie betonen heute auch wieder, dass nahezu 10 % der Bevölkerung Menschen mit Behinderung wären. Würde es da nicht Sinn machen, gerade für diese Personengruppe mehr zu tun? Trotz langjähriger Willensbekundungen seitens der CSU sind die Ergebnisse betreffend zum Beispiel die Barrierefreiheit in Bayern mehr als dürftig. In der Privatwirtschaft wird sie nur unzureichend geregelt und umgesetzt, und für den öffentlichen Raum treffen Sie schwammige Regelungen. Ich hatte es gerade in meiner Zwischenbemerkung angesprochen: Was ist denn mit den einzelnen Begriffen in dem Gesetz überhaupt gemeint? Was sind denn "angemessene Vorkehrungen" im Sinne des Gesetzentwurfes? Oder: Wann ist eine Maßnahme als "unverhältnismäßiger Aufwand" zu bewerten, wenn es um Barrierefreiheit geht? Wer entscheidet denn über diese butterweichen Formulierungen, die in dem Gesetztext versteckt sind?

Herr Kollege Jäckel, Sie konnten kein einziges Beispiel nennen. Sie konnten nichts Konkretes dazu sagen. Sie haben keinen einzigen aussagekräftigen Punkt angeführt. Sie konnten nicht sagen, wann Unverhältnismäßigkeit vorliegt. Um hier ganz deutliche und faire Rahmenbedingungen und Klarheit zu schaffen, bieten wir in unserem Änderungsantrag konkrete Kriterien an, anhand derer ermittelt werden soll, ob ein Aufwand verhältnismäßig ist oder nicht.

Außerdem beinhaltet der Gesetzentwurf der Staatsregierung keine Regelungen zur Schaffung einer Schlichtungsstelle, woran die Staatsregierung offensichtlich auch gar kein Interesse hat; denn es würde den Menschen mit Behinderung tatsächlich nützen.

Wir fordern in unserem Änderungsantrag die Einrichtung einer solchen Schlichtungsstelle; denn diese wäre mit vielen Vorteilen verbunden. Es würde sich dann um eine unabhängige und unparteiische Einrichtung handeln. Sie würde eine unbürokratische und niederschwellige Möglichkeit zur Wahrnehmung von Rechten bieten, und langwierige gerichtliche Auseinandersetzungen könnten durch ein wirklich kostengünstiges System der Streitbeilegung vermieden werden. Doch leider macht die Staatsregierung da auch nicht mit, und das, obwohl in dem Fall sowohl die SPD, die GRÜNEN als

auch wir von der AfD, aber auch zum Beispiel der Deutsche Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf eine solche Schlichtungsstelle fordern. Doch die Wünsche von Menschen mit Behinderung prallen an Ihnen ab. Das haben wir auch schon im Ausschuss gehört. Sie, Herr Jäckel, sind der Meinung, dass die bisherige Praxis zur Klärung strittiger Fragen ausreichend sei, und wollen keine weiteren Behördenstrukturen aufbauen.

Auf einmal wollen Sie von den Koalitionsparteien mehr Bürokratie verhindern. Das ist doch ein schlechter Witz, liebe Kollegen. Obwohl mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im vergangenen Jahr das allergrößte Bürokratiemonster geschaffen wurde, das wir seit Jahren erlebt haben, wollen Sie in diesem Bereich diesen kleinen Schritt nicht machen. Die Bezirke, liebe Kollegen, kämpfen auch jetzt noch sehr mit der Umsetzung dieses Bundesteilhabegesetzes.

Nach all dem können wir Ihrem Gesetzentwurf nur mit allerallergrößtem Vorbehalt zustimmen; denn man muss feststellen – Frau Kollegin Celina, Sie haben es zu Recht angesprochen –, dass hier versucht wird, die Ausgaben zu vermeiden, eine Ausgabensteigerung zu verhindern. Damit werden Hilfen verhindert, die bei den Menschen mit Behinderung wirklich ankommen würden.

Sie stellen sich hier als Heilsbringer der Menschen mit Behinderung dar. Doch das sind Sie nicht. Sie lehnten sogar den von der AfD zum Nachtragshaushalt eingebrachten Antrag ab, blinde und sehbehinderte Schüler mit entsprechend geeignetem Lehrmaterial zu unterstützen.

Die Änderungsanträge der anderen Parteien lehnen wir ab. Wir haben selber einen guten Antrag eingebracht, der ist besser. Er ist in sich stimmiger und wird eine echte Verbesserung für Menschen mit Behinderung bewirken.

Liebe Kollegen von den Altparteien, Sie müssen unseren Anträgen wirklich nicht zustimmen, aber bitte lassen Sie doch einmal Vernunft walten und arbeiten Sie unsere

guten Ideen wenigstens in Ihre Entwürfe ein, auch wenn sie nicht aus Ihrer geistreichen Feder stammen.

(Beifall bei der AfD)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächste spricht die Kollegin Ruth Waldmann für die SPD-Fraktion.

Ruth Waldmann (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, Hohes Haus! Wir haben heute eine Zweite Lesung. Wir haben schon gehört, dass es viel um Anpassung wegen bundesrechtlicher Entwicklungen geht, um Anpassung an das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes. Da stellt sich als Erstes die Frage, warum dann eigentlich im bayerischen Entwurf an mehreren Stellen ohne ersichtlichen Grund vom Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes abgewichen wird. Das fängt schon bei den Definitionen an. Beispiel: Im bayerischen Gesetzentwurf steht statt "einstellungs- und umweltbedingten Barrieren" die Formulierung von "außen wirkende Barrieren". Sie konnten uns dafür auch im Sozialausschuss keine wirklich nachvollziehbare Begründung geben. Ich meine, dass die Bundes- und die Landesgesetzgebung hier einheitlich sein sollten. Wir wollen ein Bundesgleichstellungsgesetz haben.

Einheitlich definieren: In der Präambel der UN-Behindertenrechtskonvention heißt es: "Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren". Sie kennen die Redensart: Man ist nicht behindert, sondern man wird behindert. – In diese Richtung geht das. Es ist einfach nicht nachvollziehbar, warum es da eine bayerische Extrawurst braucht und warum man, wenn man sich schon aufmacht, sich an bundesrechtliche Regelungen anzupassen, an dieser Stelle unbedingt abweichen muss. Es bleibt nicht bei Formulierungen.

Wir haben in einem sorgfältig erarbeiteten Änderungsantrag eine ganze Reihe von Änderungsvorschlägen unterbreitet. Da geht es nicht um irgendwelche Formulierungen nach dem Motto "man müsste mal", sondern es sind Vorschläge, die unmittelbar in den Gesetzestext übernommen werden könnten und sorgfältig ausgearbeitet sind. Wir

haben sie im Sozialausschuss im Detail besprochen und begründet. Aber leider sind Sie überhaupt nicht zum Dialog bereit, nicht mal, wenn es um Formulierungen geht. Das verstehe ich einfach nicht. Was könnte das für ein großer Wurf werden, wenn sich alle demokratischen Fraktionen in diesem Haus auf den Weg machen würden, um gemeinsam ein Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz zu formulieren! Da hätten Sie nichts zu verlieren.

Es sind einige Sachen dabei, zum Beispiel, dass die Situation mit den Blindenführhunden besser geregelt werden soll. Aber erstens: Es gibt nicht nur Blindenführhunde, sondern auch andere Assistenzhunde. Das ist eine Formulierung, die weitreichende Folgen hat. Zweitens ist immer noch nicht klar: Kann ich meinen Assistenz- oder Blindenführhund ins Schwimmbad, in die Bibliothek und ins Krankenhaus mitnehmen oder nicht? Was passiert, wenn mir der Zugang dann doch verwehrt wird? – Das alles hätte man hier reinschreiben können. Es sind also nicht nur Formulierungen um des Vergnügens am Formulieren willen, sondern das hat alles Auswirkungen.

Ich finde es sehr bedauerlich, dass es auch in der Zweiten Lesung wieder nicht dazu kommt, dass man ernsthafte Vorschläge tatsächlich aufgreift. Es gibt natürlich Verbändeanhörungen, aber immer noch sind Wünsche und wichtige Hinweise der Menschen mit Behinderung nicht berücksichtigt. Das kann ich nicht wirklich nachvollziehen.

Ein ganz zentraler Punkt ist die Verbindlichkeit. Im Gesetzestext fehlt die Präzisierung des Begriffes der "angemessenen Vorkehrungen". Er kommt nur in der Begründung vor; aber wir wollen doch gewährleisten, dass die Tragweite des Konzepts der angemessenen Vorkehrungen den Rechtsanwendern nachher deutlich wird. Da wäre eindeutig mehr Klarheit nötig. Es würde Ihnen keinen Zacken aus der Krone brechen, vernünftige Ergänzungen und Präzisierungen tatsächlich aufzunehmen.

Im Bundesgesetz und auch in der Gesetzgebung vieler Bundesländer ist zum Beispiel die Möglichkeit von Zielvereinbarungen vorgesehen. Zielvereinbarungen sind ein aus-

gesprächen unbürokratisches Instrument. Wenn es um die Herstellung von Barrierefreiheit geht, geht es um den Rechtsanspruch auf Verhandlung – Rechtsanspruch auf Verhandlung, nicht auf ein bestimmtes Ergebnis. Man kann sich also nicht alles wünschen und bekommt dann alles, aber man bekommt auf Augenhöhe und angemessenen Zielvereinbarungsverhandlungen eingeräumt, sodass man vor Ort Lösungen suchen kann und sie gemeinsam entwickeln kann, und das Ganze nur, wenn tatsächlich eine Regelungslücke in den Gesetzestexten und in den Verordnungen ist. Ich verstehe nicht, warum man das im Bund kann und warum man das in vielen Bundesländern kann. Warum kann Bayern das nicht? Das ist überhaupt nicht bürokratisch, sondern im Gegenteil ausgesprochen lösungsorientiert und orientiert an den einzelnen Gegebenheiten vor Ort, die nicht überall gleich sind, damit man Lösungen finden kann, die jeweils passen. Das wäre wirklich schön, wenn Sie dieses Instrument aufnehmen könnten. Schade, dass es das nicht gibt.

Ähnlich ist es mit dieser Schlichtungsstelle. Wenn es diese Schlichtungsstelle nicht gibt, bleibt nur der Klageweg, und der ist langwierig und teuer und muss immer wieder von Einzelnen durchgekämpft werden, die vielleicht nicht unbedingt die Zeit, die Nerven und das Geld dafür haben. Das hat sich auch bewährt. Das sind bewährte Instrumente auf Bundesebene und auch in anderen Bundesländern. Wenn wir schon dabei sind, Anpassungen zu machen und einheitliche Regelungen zu schaffen, warum geht das denn hier nicht? Warum öffnen Sie auch die Diskussion nicht? Man fragt sich: Ist das eigentlich noch zielführend, diese ganze Sorgfalt für die Formulierung der Änderungsvorschläge aufzubringen, wenn Sie sie sich in Wirklichkeit gar nicht genau anschauen? Eine wirklich nachvollziehbare Begründung für die Ablehnung haben Sie uns nicht gegeben.

Das gilt auch für die Frage von "Leichte Sprache und Verständlichkeit". Das ist im Gesetzentwurf als Soll-Vorschrift formuliert mit dem Zusatz "wenn das nötig ist". Das ist absichtlich schwammig. Es ist den Verwaltungen eigentlich heute schon zumutbar,

sich eindeutig, einfach und verständlich auszudrücken. Das ist mit überschaubarem Aufwand machbar.

Der Aktionsplan ist weiterhin unverbindlich. Es sind keine konkreten Ziele und Maßnahmen drin, keine überprüfbaren Zwischenziele, keine Zeitvorgaben. Die Zwischenschritte werden nicht sichtbar.

Wir wollen ein "Kompetenzzentrum Barrierefreiheit" schaffen, angesiedelt bei der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe für Menschen mit Behinderung. Sie soll die staatliche und kommunale Verwaltung bei der Realisierung der Barrierefreiheit beraten. Das sind alles Experten in eigener Sache.

Hier ist vorgesehen, dass selbst Verstöße nicht geahndet werden können. Es bleibt alles im Ermessen der Bauverwaltungen. Das ist zu einseitig und unverbindlich. Es ist dem Anspruch eines Behindertengleichstellungsgesetzes nicht angemessen.

Es wäre auch ein Signal des Entgegenkommens nötig, das anderswo selbstverständlich ist. Die Stellvertreterregelung ist nicht das Wichtigste; aber die Stellvertretung ist doch woanders auch möglich. Der Beauftragte der Staatsregierung für Menschen mit Behinderung hat keine vernünftige Stellvertreterin. Wenn der mal krank oder in Urlaub ist, dann gibt es eben keine Stellungnahmen, dann werden keine Anregungen aufgenommen. Das ist doch wirklich kein großes Ding, da ein bisschen Entgegenkommen zu zeigen und damit auch deutlich zu machen, dass auf Augenhöhe miteinander verhandelt wird. Das ist genauso ernst zu nehmen wie andere Stellungnahmen auch.

So bleibt uns leider nichts anderes übrig, als uns bei diesem Gesetzentwurf zu enthalten, weil darin zu wenig enthalten ist. Er müsste dringend überarbeitet werden.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächste hat die Kollegin Julika Sandt für die FDP-Fraktion das Wort.

Julika Sandt (FDP): Sehr geehrte Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! "Bayern muss Spitze sein", "Bayern muss nach vorn" – der Anspruch ist super; den formulieren wir auch gern. Gerade wenn es um Menschen mit Behinderung geht, sollte man das auch tun. Aber was macht die Staatsregierung? – Wenn man an die Spitze will, dann muss man sich anstrengen und große Schritte machen. Was passiert hier? – Einmal hat Horst Seehofer im Jahr 2013 einen lauten Startschuss für "Bayern barrierefrei 2023" gegeben, und jetzt haben Sie sich ganz kleinlaut davon verabschiedet.

Jetzt legen Sie hier ein Gesetz vor, das überhaupt kein Schritt ist, sondern ein niedlicher kleiner Tapser. Das wird dem Anspruch, den wir haben sollten, wenn es um die Teilhabe von Menschen mit Behinderung geht, einfach nicht gerecht. Bei Teilhabe von Menschen mit Behinderung machen Sie wirklich lieblose Gesetze. Ich erinnere nur an das Bayerische Teilhabegesetz, das Sie so spät eingebracht haben, dass die Frist, die das Bundesteilhabegesetz hier gesetzt hat, um ein Haar verstrichen wäre.

Auch dieses Gesetz ist wieder ein kleiner Schritt: Kaum verbindliche Regelungen, kaum Verbesserungen, alles ist schwammig. Ich nenne nur ein paar Beispiele: Es heißt hier, auch kleine Umbauten an Bestandsbauten des Staates haben barrierefrei zu sein. Das klingt zwar gut, ist aber halt schwammig, weil überhaupt nicht drinsteht, was mit Bestandsbauten des Staates gemeint ist. Sind das nur Behörden, oder sind das auch staatseigene Betriebe? Dann steht da: Das Ganze gilt nur, wenn damit kein unverhältnismäßiger Aufwand und keine unangemessene wirtschaftliche Belastung verbunden ist. Aber es wird nicht gesagt, was "unverhältnismäßiger Aufwand" oder "unangemessene Belastung" ist. Es ist rechtlich unsicher; es fehlen Kriterien; es fehlt jegliche Klarheit.

Ihnen ist offenbar auch entgangen, dass die Lebensrealität der Bürgerinnen und Bürger zum ganz großen Teil mehr und mehr digital stattfindet. Gerade die Digitalisierung ist speziell für viele Menschen mit Behinderung eine große Hilfe. Aber wir brauchen Standards für Barrierefreiheit. Sie berufen sich hier auf einen undefinierten Stufenplan. Weder steht da etwas Inhaltliches drin, wie die Barrierefreiheit auszugestalten ist,

noch wird zeitlich eine klare Ansage gemacht, bis wann dieser Stufenplan eigentlich umzusetzen ist. Sie liefern hier keine klare Perspektive. Sie haben unsere Anträge abgelehnt, wonach wir im öffentlichen Bereich wirklich klare Standards für die Digitalisierung brauchen und wonach der Staat und die Behörden hier entsprechend mit gutem Beispiel vorangehen müssen, aber auch privaten Arbeitgebern Hilfestellung geben müssen und sie darin unterstützen müssen, barrierefrei zu werden. Das wäre ein richtiger Schritt gewesen.

Sie beschränken sich rein auf die öffentlich-rechtlichen Medien. Die Software wird immer besser, und ich denke, dass es mittlerweile relativ unkompliziert ist, zum Beispiel verstärkt Audiodeskription anzubieten. Ich hätte mir auch da ein bisschen mehr Ambition gewünscht.

Es ist schade, dass die Aufgaben und die Person des Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderung nicht erweitert und mal neu gedacht werden. Sie verlängern dessen Amtszeit; das ist gut. Aber warum wechselt der Beauftragte eigentlich mit der Legislaturperiode? Das schafft immer eine Abhängigkeit von der jeweiligen Regierung. Ich denke, der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung sollte möglichst unabhängig sein. Es wäre wirklich ein Schritt gewesen, wenn man dem Beauftragten zum Beispiel ein Antragsrecht gegeben hätte oder wenn man ihn zum Beispiel durch den Landtag gewählt hätte. Dazu fehlte aber wohl der Mut. Das ist schade und wird der Bedeutung und der Arbeit des Beauftragten leider nicht gerecht. Man hätte dessen Stelle, wie richtig gesagt wurde, zum Beispiel auch zu einer Art Ombudsstelle ausweiten und diese durch eine Stellvertreterregelung vergrößern können.

Zum Thema Leichte Sprache: Natürlich ist es richtig, Texte in Leichte Sprache zu übersetzen. Auch hier gibt es aber nur eine Wischiwaschi-, eine Soll-Regelung. Vor allen Dingen stellt sich auch die Frage, warum das eigentlich nur für Menschen mit Behinderung gilt. Wenn wir an Inklusion denken – wir wissen doch alle, dass die Texte zum Teil auch für Menschen ohne Behinderung nicht verständlich sind –, sollten wir

Behördentexte also generell leicht verständlich verfassen lassen. Da ist in allen Bereichen bei Gesetzes- und Behördentexten noch sehr viel Luft nach oben.

Unsere Kritik ist groß. Der kleine Tapser, den Sie hier machen, geht aber natürlich nicht in die falsche Richtung; er geht in die richtige Richtung. Es ist aber schade, dass Sie sich nicht ein Herz fassen, einen großen Schritt machen und hier etwas für die Menschen mit Behinderung vorantreiben. Das hätten wir uns gewünscht. Daran würden wir in Zukunft gerne mitarbeiten.

(Beifall bei der FDP)

Präsidentin Ilse Aigner: Abschließend erteile ich der Staatsministerin Trautner das Wort.

Staatsministerin Carolina Trautner (Familie, Arbeit und Soziales): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! In Bayern haben und hatten viele Menschen mit Behinderung mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie besonders zu kämpfen. Wir waren, wie immer, auch hier gefordert zu unterstützen und zu helfen, in besonderem Maße natürlich auch bei der informationellen Barrierefreiheit.

Ich glaube, wir haben für diese Menschen heute schon eine gute Nachricht; denn die Änderungen im Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz werden deren tägliches Leben ganz im Sinne eines inklusiven Bayerns deutlich verbessern. Über allem steht einfach das wichtige Ziel, echte Teilhabe zu ermöglichen. Unser Gesetzentwurf bringt deshalb ausschließlich Verbesserungen für die Menschen mit Behinderung mit sich.

Dafür ist das Herzstück unserer Novellierung maßgeblich: die neuen Regelungen zur Barrierefreiheit. Wir nehmen uns da als Landesverwaltung selbst in die Pflicht und gehen als Freistaat mit gutem Beispiel voran.

Wir weiten die bauliche Barrierefreiheit aus und unterstützen dadurch Menschen mit Einschränkungen dabei, im Sinne eines inklusiven Bayerns noch besser am gesell-

schaftlichen Leben teilzuhaben. Die barrierefreie Kommunikation wird durch die Neuregelung zur Kommunikation in verständlicher Sprache wesentlich erleichtert.

Die Barrierefreiheit ist uns nach wie vor ein essenziell wichtiges Thema. Wir haben auch einen Kabinettsausschuss, der sich weiterhin mit dem Thema Barrierefreiheit beschäftigen wird. Leider ist dessen letzte Sitzung der Pandemie zum Opfer gefallen. Wir konnten nicht tagen. Der nächste Termin steht aber schon fest. Wir werden an den Zielen, die wir uns in diesem Kabinettsausschuss ressortübergreifend vorgenommen haben, ganz intensiv weiterarbeiten. Das ist notwendig.

Wir haben da bereits wirklich viele Dinge auf den Weg gebracht, zum Beispiel einen hervorragenden Leitfaden zur Fortbildung oder auch für den IT-Bereich. Wir haben ein Fortbildungsprogramm aufgelegt, das wir mit einer Öffentlichkeitskampagne begleiten. Wir haben ein wirklich gutes Portal.

Natürlich sind noch viele Schritte nötig. Ich sage gar nicht, wir seien schon längst am Ziel angekommen; wir haben noch viel vor uns. Ich denke aber auch, dass wir schon vieles vorgebracht haben.

Wir verlängern natürlich auch die Amtsperiode des Landesbehindertenrates von drei auf fünf Jahre. Auch das wurde schon angesprochen. Wir schaffen damit Kontinuität für die Arbeit dieses für die Politik so unverzichtbaren Beratungsgremiums.

Weiter möchte ich noch ganz kurz auf einige Kritikpunkte der Opposition eingehen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, das Gesetzgebungsverfahren hat gezeigt, dass wir damit richtigliegen, dieses Gesetz hier so einzubringen. Natürlich hat es Kritik gegeben: Das Gesetz komme wie immer zu spät, es biete zu wenig und sei zu wenig konkret. Nachhaltige und belastbare Kritik hat es in meinen Augen aber nicht gegeben. Ich werte das als gutes Zeichen, dass die Maßnahmen, die wir anstoßen, schon richtig und wichtig sind. Ich bitte Sie daher um Zustimmung zum Gesetzentwurf, so wie wir ihn vorgelegt haben.

Die Schlichtungsstelle ist schon einmal angesprochen worden. Wir brauchen keine Schlichtungsstelle. Das bringt, wie bereits erwähnt, nur mehr Bürokratie und keinen konkreten Nutzen. Wir wollen aber den Nutzen haben. Ausreichende Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen bereits, auch für eine außergerichtliche Streitbeilegung; es geht nicht nur über den Klageweg. Wir haben doch jetzt schon den Behindertenbeauftragten und die Ressorts als Ansprechpartner zur Verfügung.

Liebe Kolleginnen und Kollegen von den GRÜNEN, wir halten auch die von Ihnen geforderte Ansiedlung des Behindertenbeauftragten beim Landtag für nicht notwendig. Auch das wurde schon gesagt. Es ist doch so, dass er nur räumlich bei der Staatsregierung angesiedelt ist. Er ist vollkommen unabhängig, weisungsfrei und arbeitet ressortübergreifend.

Wir sehen auch den geforderten Stellvertreter als nicht notwendig an; denn wie schon erwähnt ist der Behindertenbeauftragte nicht auf sich allein gestellt, sondern hat eine Geschäftsstelle und Personal, das natürlich auch immer als Ansprechpartner zur Verfügung steht, unterstützt und hilft.

Präsidentin Ilse Aigner: Frau Staatsministerin, erlauben Sie eine Frage der Kollegin Celina?

Staatsministerin Carolina Trautner (Familie, Arbeit und Soziales): Gerne, im Anschluss bitte.

Präsidentin Ilse Aigner: Im Anschluss.

Staatsministerin Carolina Trautner (Familie, Arbeit und Soziales): Ich fahre mit den kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderung fort. Wir halten das Recht der kommunalen Selbstverwaltung hoch, denn schließlich ist es durch die Verfassung geschützt. Wir können den Kommunen deshalb auch nicht vorschreiben, dass sie Behindertenbeauftragte bestellen müssen. Ich muss hier aber schon eine Lanze für unsere Kommunen und Bürgermeister brechen; schließlich ist es im Interesse jeder

Kommune, hier einen Behindertenbeauftragten mit ins Boot zu holen. Das haben doch schon viele getan.

Sollte es, wie erwähnt, einen Bürgermeister geben, der hier nicht bereit war, zusammenzuarbeiten, dann ist das sehr, sehr schade; das finde ich auch. Ich hoffe aber, dass er bald eines Besseren belehrt wird, weil wir in jeder Kommune gemeinschaftlich an diesen Themen arbeiten müssen. Das ist im Interesse der Gemeinde- und Stadträte, der Bürgermeister und aller Gremien vor Ort, auch auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte. Wir können also sagen, dass diesbezüglich schon vieles auf dem Weg ist.

Ich kann von meiner Gemeinde sagen: Wir haben einen Behindertenbeauftragten, der seine Arbeit übrigens auch ohne große Ansprüche auf irgendwelche finanzielle Unterstützung macht. Er sitzt selber im Rollstuhl und ist uns in vielen Belangen ein ganz wertvoller Ansprechpartner. Er wird gehört und ernst genommen. Seine Anträge werden selbstverständlich auch beraten und von uns unterstützt, wo wir nur können. Ich glaube nicht, dass meine Heimatgemeinde in Bayern die einzige ist, die so etwas hat, sondern solche Beauftragten gibt es in ganz vielen anderen Bereichen auch. Das ist gut, und das ist wichtig.

(Beifall bei der CSU)

Die Behindertenbeauftragten haben hier eine Stellung, die gänzlich weisungsfrei ist. Wir stellen das mit dem neuen Gesetz klar und stärken die Unabhängigkeit der Behindertenbeauftragten auf kommunaler Ebene.

Auch über das Thema Leichte Sprache wurde schon ausführlich diskutiert. Wir haben uns bei diesem Thema bewusst dafür entschieden, nicht einen verbindlichen Standard, nämlich den des Netzwerks Leichte Sprache, festzulegen; denn es gibt weitere etablierte Standards, zum Beispiel Leicht Lesen und die Regeln der Forschungsstelle Leichte Sprache der Universität Hildesheim. Dieser Entwicklungsprozess ist noch absolut im Fluss. Angesichts dessen müssen wir uns doch nicht allein auf die Leichte

Sprache festlegen; wir könnten gar nicht mehr reagieren und wären für Weiterentwicklungen nicht mehr offen. Ich finde, es ist wichtig, dass wir uns stets weiterentwickeln können.

Wir haben uns bewusst und wohl überlegt für eine stufenweise Einführung entschieden, um die Träger öffentlicher Gewalt nicht zu überfordern. Im ersten Schritt sollen sie sich intensiv mit Leichter Sprache auseinandersetzen und so die erforderlichen Kompetenzen aufbauen. Im zweiten Schritt sollen daraus konkrete Pflichten erwachsen. Die Regelungen zur verständlichen Sprache sind daher sachgerecht, zukunftsorientiert und – in meinen Augen – ein Meilenstein auf dem Weg zu einem barrierefreien Bayern.

Aufgekommen ist noch die Forderung nach einer Landesfachstelle bzw. einem Kompetenzzentrum für Barrierefreiheit. In Bayern sind schon gute Strukturen etabliert. Wir haben sie kontinuierlich ausgeweitet, und sie unterliegen einer fortlaufenden Prüfung.

Die Beratungsstelle Barrierefreiheit der Bayerischen Architektenkammer bietet qualifizierte und kostenfreie Erstberatung für jedermann zu allen Fragen der Barrierefreiheit an. Diese Beratung ist gerade nicht auf den baulichen Bereich beschränkt. Da dieses Angebot so gut ist, fördern wir diese Beratungsstelle seit über 35 Jahren. Sie ist auch bestens mit den Selbsthilfeorganisationen und Interessensverbänden der Betroffenen vernetzt. Sie kooperiert zudem mit der Stiftung Pfennigparade, deren Berater größtenteils selbst schwere körperliche Behinderungen haben, die damit aber wirkliche Expertinnen und Experten in eigener Sache sind. Die Beratungsstelle Barrierefreiheit berät damit umfassend, gut vernetzt und authentisch.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, mit unserem Gesetzentwurf treiben wir die Inklusion in Bayern weiter voran. Das ist unsere Aufgabe. Insoweit haben wir auch noch Hausaufgaben zu machen. Um aber für alle Menschen mit Behinderung in Bayern noch vor der Sommerpause ein positives Signal zu setzen, bitte ich Sie um Ihre Zustimmung zu

dem vorgelegten Gesetzentwurf. Damit kann das Behindertengleichstellungsgesetz pünktlich am 1. August in Kraft treten.

Die Änderungsanträge sind abzulehnen. Ich denke, wir leisten einen wichtigen und unverzichtbaren Beitrag zu einem noch inklusiveren Bayern. Unsere Vision einer inklusiven Gesellschaft wird so Schritt für Schritt Wirklichkeit. Ja, Schritt für Schritt – wir gehen die Schritte. Wir lassen in unseren Bemühungen nicht nach und werden natürlich weitere Verbesserungen anschieben. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf haben wir bereits einen großen Schritt getan. – Ich danke Ihnen herzlich.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Für eine Zwischenbemerkung: Frau Kollegin Celina, bitte.

Kerstin Celina (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Ministerin, ich bin froh, dass ich bis zum Ende gewartet habe, weil aus ursprünglich einem Punkt vier Punkte geworden sind, zu denen ich nachfragen möchte.

Staatsministerin Carolina Trautner (Familie, Arbeit und Soziales): Gut.

Präsidentin Ilse Aigner: Sie haben trotzdem nur eine Minute.

Kerstin Celina (GRÜNE): Genau. – Das eine ist: Sie sagten, dass der Behindertenbeauftragte nicht beim Landtag, sondern bei der Staatsregierung angesiedelt ist. Er berichtet, soweit ich weiß, zweimal im Jahr dem Kabinett, bevor irgendein Bericht an den Landtag geht. Das ist doch nicht das Gleiche, wie wenn jemand dem Landtag zugeordnet ist und ungehindert arbeiten kann. Ein weiteres Beispiel betrifft den Wechsel von Frau Badura zu Herrn Kiesel. Ich als Oppositionsangehörige kann nicht nachvollziehen, warum der Wechsel erfolgt ist, ob es persönliche Gründe gab oder nicht. Das alles wäre anders, wenn er beim Landtag angesiedelt wäre.

Zweitens: Bürgermeister. Sie sagten, es sei schade, dass einer so reagiert habe. Klar ist das schade. Sie könnten es doch ändern, indem Sie klare Regelungen vorgeben. Darauf habe ich vorhin hingewiesen.

Dritter Punkt: Es geht nicht darum, Menschen zu finden – wie in Ihrer Gemeinde –, die ohne große finanzielle Ansprüche bereit sind, mitzuarbeiten. Natürlich haben wir die. Es geht darum, bei dem Amt die Wertigkeit festzustellen, und zwar sowohl hinsichtlich der Anforderungen als auch hinsichtlich dessen, was eventuell dabei herunkommt.

Präsidentin Ilse Aigner: Frau Kollegin.

Kerstin Celina (GRÜNE): Viertens. Ich erinnere an das Ziel, IT-Barrierefreiheit schrittweise herzustellen. Artikel 13 ist überhaupt nicht angefasst worden. Schon in der Fassung von 2003 hieß es: Wir wollen schrittweise daran arbeiten, dass es zu grundsätzlichen Veränderungen kommt.

Präsidentin Ilse Aigner: Frau Kollegin!

Kerstin Celina (GRÜNE): Warum nicht?

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Frau Staatsministerin, Sie haben das Wort.

Staatsministerin Carolina Trautner (Familie, Arbeit und Soziales): Frau Celina, ich habe eigentlich schon in meiner Rede zu Ihren Punkten Stellung bezogen.

(Staatsministerin Carolina Trautner zeigt auf ein Glas Wasser)

Ich habe hier ein Glas Wasser. Sie können jetzt sagen, das Glas sei halbleer. Sie können aber auch sagen, es sei halbvoll. Ich sage: Es ist halbvoll! Wir sind schon auf einem guten Weg und setzen ihn fort.

(Zuruf der Abgeordneten Kerstin Celina (GRÜNE))

Sie sagen, dieser Gesetzentwurf sei nicht ausreichend, das Glas sei halbleer. Ich glaube, mit Optimismus kommen wir weiter.

(Zuruf von den GRÜNEN)

Ich sehe das halbvolle Glas als guten Schritt an. Unser Gesetzentwurf ist ein guter Schritt in die richtige Richtung. Dabei möchte ich es bewenden lassen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 18/6095, die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf den Drucksachen 18/6687 bis 18/6689, der Änderungsantrag der AfD-Fraktion auf der Drucksache 18/6781, der Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf der Drucksache 18/7624 und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie auf der Drucksache 18/8916.

Zuerst ist über die von den Ausschüssen zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge abzustimmen.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 18/6687 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und FDP. Gegenstimmen! – Die Fraktionen von CSU, FREIEN WÄHLERN und AfD. Stimmenthaltungen? – Herr Kollege Plenk (fraktionslos). Damit ist der Antrag abgelehnt.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 18/6688 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD

und FDP. Gegenstimmen! – Die Fraktionen von CSU, FREIEN WÄHLERN und AfD. Stimmenthaltungen? – Herr Kollege Plenk (fraktionslos). Damit ist der Antrag abgelehnt.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 18/6689 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und FDP. Gegenstimmen! – Die Fraktionen von CSU, FREIEN WÄHLERN und AfD. Stimmenthaltungen? – Herr Kollege Plenk (fraktionslos). Damit ist der Antrag abgelehnt.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der AfD-Fraktion auf der Drucksache 18/6781 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die AfD-Fraktion. Gegenstimmen! – Die Fraktionen von CSU, FREIEN WÄHLERN, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und FDP sowie Herr Kollege Plenk (fraktionslos). Damit ist der Antrag abgelehnt.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion auf der Drucksache 18/7624 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und FDP. Gegenstimmen! – Die Fraktionen von CSU, FREIEN WÄHLERN und AfD. Stimmenthaltungen? – Herr Kollege Plenk (fraktionslos). Damit ist der Antrag abgelehnt.

Zu dem Gesetzentwurf empfiehlt der federführende Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie Zustimmung. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt ebenfalls Zustimmung mit der Maßgabe, dass, erstens, in § 3 Absatz 1 das Datum der letzten Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt redaktionell angepasst wird und, zweitens, in § 4 Satz 1 als Datum des Inkrafttretens der "1. August 2020" und in § 4 Satz 2 als abweichendes Datum des Inkrafttretens der "1. Januar 2023" eingefügt wird. Zu den Einzelheiten verweise ich auf die Drucksache 18/8916.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER, der AfD und der FDP sowie Herr Kollege Plenk (fraktionslos). Gegenstimmen! – Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Die SPD-Fraktion. Damit ist so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch, ich schlage vor, in einfacher Form. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind AfD, FDP, CSU, die FREIEN WÄHLER und Herr Kollege Plenk (fraktionslos). Gegenstimmen! – Das ist das BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Enthaltungen! – Das ist die SPD-Fraktion. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes".